

# 1232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am ■ ■ ■

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird

### Artikel I

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Universitäts-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 258/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 249/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 1 lit. I lautet:

„I) die Universität Klagenfurt.“

2. Der § 12 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Universität Klagenfurt gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Fakultät für Kulturwissenschaften;
- b) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.“

3. Dem § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien sowie die Wirtschaftsuniversität Wien sind nicht in Fakultäten gegliedert.“

4. Der § 13 Abs. 1 lautet:

„§ 13. (1) Die im § 12 Abs. 1 bis 8 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fakultäten (§§ 61 bis 68), die zentrale Verwaltung (§§ 78 bis 82) und besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 94). Die im § 12 Abs. 9 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fachgruppen (§ 62), die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die Universitäten mit Fakultätsgliederung

werden vom Akademischen Senat (§§ 72 und 73) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 74), die Universitäten ohne Fakultäten vom Universitätskollegium (§§ 75 und 76) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 77) geleitet.“

### Artikel II

#### Übergangsbestimmungen

(1) Das Universitätskollegium übt seine Funktion bis zur Konstituierung des Akademischen Senates der Universität Klagenfurt aus.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat nach Anhörung des Universitätskollegiums über die Zuordnung der Institute an die beiden Fakultäten der Universität Klagenfurt zu entscheiden.

(3) Die Fakultätskollegien bzw. die Dekane der Universität Klagenfurt sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und nach Zuordnung der Institute zu konstituieren bzw. zu wählen.

(4) Nach Konstituierung der Fakultätskollegien sowie nach Wahl der Dekane ist an der Universität Klagenfurt der Akademische Senat zu konstituieren.

(5) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes amtierende Rektor und der Prorektor üben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode diese Funktionen weiter aus.

### Artikel III

#### Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

**VORBLATT****Probleme:**

- Divergenz zwischen der Bezeichnung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt und der inhaltlichen Ausrichtung dieser Universität in Forschung und Lehre
- Die gegenwärtige und die künftige inhaltliche Ausrichtung und Entwicklung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Forschung und Lehre erfordert eine Fakultätsgliederung

**Ziele:**

- Umbenennung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in Universität Klagenfurt
- Gliederung in eine Fakultät für Kulturwissenschaften und eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik

**Kosten:**

- ca. 1 Million Schilling pro Jahr

**Alternativen:**

- Beibehaltung der bisherigen und inzwischen unzutreffend und unweckmäßig gewordenen Bezeichnung dieser Universität sowie Beibehaltung der wissenschaftssystematisch und angesichts des zu umfangreich gewordenen Kollegialorgans unweckmäßigen Organisationsform

**EG-Konformität:**

- kein Widerspruch zu EG-Vorschriften

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt wurde 1970 gegründet und 1975 als Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt in das Universitäts-Organisationsgesetz übernommen.

Auf Grund der seit 1983 im Aufbau befindlichen und gemäß dem aktuellen Entwicklungskonzept endgültig auszubauenden Schwerpunkte sind nun neben der neuen Bezeichnung Universität Klagenfurt auch neue Strukturen erforderlich.

Die derzeitige Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt (ohne bisherige Fakultätsgliederung) soll in Universität Klagenfurt umbenannt und in zwei Fakultäten gegliedert werden, nämlich in eine Fakultät für Kulturwissenschaften und in eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

Diese Fakultätsgliederung dient einer klareren internen Organisation und effektiveren Selbstverwaltung der Universität Klagenfurt.

An die Stelle des inzwischen sehr umfangreich gewordenen Universitätskollegiums sollen künftig zwei zahlenmäßig kleinere und daher für die Entscheidungsabläufe zweckmäßigere Fakultätskollegien treten.

Diese organisationsrechtlichen Veränderungen sind also die Folge — und nicht wie im Begutachtungsverfahren zum Teil mißverständlich angenommen — der Beginn der fachlichen Schwerpunktverlagerung.

Der budgetäre Mehraufwand unmittelbar auf Grund der gegenständlichen Gesetzesnovelle wird sich wegen der voraussichtlichen Schaffung zweier Dekanate (ein bis zwei Planstellen pro Dekanat) auf etwa 1 Million Schilling pro Jahr belaufen. Es ist davon auszugehen, daß die Universität von der Sonderregelung des § 68 Abs. 2 UOG Gebrauch machen wird, also keine „Voll-Dekanate“ einrichtet, wie sich dies zB an der Universität Linz seit Jahren bewährt hat. Diesem Mehraufwand stehen ziffernmäßig derzeit nicht genauer bestimmbare Einsparungen dadurch gegenüber, daß die Entscheidungsabläufe in kleinere Kollegialorgane verlagert werden können.

Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1:

Die Bezeichnung der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt ist zu eng und soll geändert werden. Die neutrale und kürzere Bezeichnung Universität Klagenfurt deckt alle nunmehr zu vertretenden Studienrichtungen und Fächer ab.

#### Zu Z 2:

Im Hinblick auf die deutlich unterschiedlichen und klar abgrenzbaren Aufgabengebiete der Universität im Bereich der Forschung und insbesondere in der Lehre ist die Gliederung in eine Fakultät für Kulturwissenschaften und eine Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik sachlich zutreffend.

#### Zu Z 3:

Die Änderung des bisherigen § 12 Abs. 8 ergibt sich aus der in Z 2 vorgesehenen Gliederung der Universität Klagenfurt in Fakultäten.

#### Zu Z 4:

Die Änderung des § 13 Abs. 1 ergibt sich ebenfalls aus der in Z 2 vorgesehenen Gliederung der Universität Klagenfurt in Fakultäten.

#### Zu Art. II

Das Universitätskollegium soll so lange in Funktion bleiben, bis sowohl die beiden Fakultätskollegien als auch der Akademische Senat konstituiert sind. Die Konstituierung der beiden Fakultätskollegien setzt die Zuordnung der bestehenden Institute zu einer der beiden Fakultäten voraus. In den diesbezüglichen Entscheidungsvorgang des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist daher auch das Universitätskollegium einzubinden.

4

## 1232 der Beilagen

Mit 1. Oktober 1993 wird der im Sommer 1992 gewählte und derzeit als Prärektor fungierende neue Rektor sein Amt antreten, der derzeitige Rektor wird in die Funktion des Prorektors wechseln. Es besteht kein Anlaß, diese Funktions-

ausübungen vorzeitig zu unterbrechen und nach der Neustrukturierung der Universität und der Bildung der neuen Kollegialorgane sofort eine neue Rektorswahl abzuhalten.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung:

§ 11 Abs. 1 lit. I

1) die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt,

§ 12 Abs. 8

(8) Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien, die Wirtschaftsuniversität Wien sowie die Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt sind nicht in Fakultäten gegliedert.

§ 13 Abs. 1

§ 13. (1) Die im § 12 Abs. 1 bis 7 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fakultäten (§§ 61 bis 68), die zentrale Verwaltung (§§ 78 bis 82) und besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 94). Die im § 12 Abs. 8 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fachgruppen (§ 62), die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die Universitäten mit Fakultätsgliederung werden vom Akademischen Senat (§§ 72 und 73) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 74), die Universitäten ohne Fakultäten vom Universitätskollegium (§ 75 und 76) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 77) geleitet.

### Vorgeschlagene Fassung:

§ 11 Abs. 1 lit. I

1) die Universität Klagenfurt.

§ 12 Abs. 8

(8) Die Universität Klagenfurt gliedert sich in folgende Fakultäten:

- a) Fakultät für Kulturwissenschaften;
- b) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik.

§ 12 Abs. 9

(9) Die Montanuniversität Leoben, die Universität für Bodenkultur Wien, die Veterinärmedizinische Universität Wien sowie die Wirtschaftsuniversität Wien sind nicht in Fakultäten gegliedert.

§ 13 Abs. 1

§ 13. (1) Die im § 12 Abs. 1 bis 8 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fakultäten (§§ 61 bis 68), die zentrale Verwaltung (§§ 78 bis 82) und besondere Universitätseinrichtungen (§§ 83 bis 94). Die im § 12 Abs. 9 genannten Universitäten gliedern sich, unbeschadet der Abs. 2 bis 6, in Fachgruppen (§ 62), die zentrale Verwaltung und besondere Universitätseinrichtungen. Die Universitäten mit Fakultätsgliederung werden vom Akademischen Senat (§§ 72 und 73) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 74), die Universitäten ohne Fakultäten vom Universitätskollegium (§§ 75 und 76) als oberstem Kollegialorgan und vom Rektor (§ 77) geleitet.

6

VAKAT